

Kurztitel

Alkoholsteuergesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 703/1994

§/Artikel/Anlage

§ 110

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Text

§ 110. (1) Brenngeräte, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Brenngeräte einer Abfindungsbrennerei zugelassen waren, gelten mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als zugelassene einfache Brenngeräte.

(2) Aufbewahrungsort ist das Grundstück, welches vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Brennereigrundstück festgestellt war.